

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang

Freitag, 24.1.2020

Ausgabe 1

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlussprotokoll der 3. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 12.12.2019
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- * Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH; Medizinisches Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH; Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH; Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH; Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH; Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH; Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH; Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L.; Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i.L.
- * Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- * Organisation der Fischerprüfung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl vom 26.05.2019 bzw. Kreistagsnachwahl für den Wahlbereich 2 vom 22.09.2019

- * Übergang eines Kreistagssitzes

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * 1. Sitzung der Regionalversammlung am 31.01.2020

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

- * Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 1.10.2019
- * Verbandsversammlung am 5.02.2020

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- * Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018
- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Bekanntmachung
- * Beitrags- und Gebührensatzung
- * Verwaltungskostensatzung

Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020
- * Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung der Verbandsatzung

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

- * Verbandsversammlung am 10.02.2020

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll der 3. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 12.12.2019

Beschluss-Nr. 028-03/2019

Einführung der generalistischen Pflegeausbildung, hier: Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann an den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

1. Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld stimmt der Einführung des Bildungsganges „Pflegefachfrau/-mann“ an den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld ab dem Schuljahr 2020/2021 zu.
2. Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ermächtigt die Verwaltung, den benannten Bildungsgang beim Landesschulamt des Landes Sachsen-Anhalt zu beantragen.

Beschluss-Nr. 029-03/2019

Entscheidung über die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 26.05.2019/22.09.2019

Beschluss:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld trifft die folgende Entscheidung: Einwendungen gegen die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 26.05.2019 einschließlich der Nachwahl vom 22.09.2019 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 030-03/2019

Antrag der Fraktion SPD-Grüne - 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1.

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 03.02.2020 um 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Beratungsraum VIII
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Bildungs- und Sportausschuss

Termin: Mittwoch, 05.02.2020, 18:00 Uhr
Ort: Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., OT Bobbau,
Bobbauer Dorfstraße 21, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschriften vom 18.09.2019 und 12.11.2019
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Informationen zur Sportförderung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld
10. Informationen zur „Lernenden Region Anhalt-Bitterfeld: Möglichkeiten und Vielfalt des Lebenslangen Lernens im Landkreis“
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Gatter
Vorsitzender des Bildungs- und Sportausschusses

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Termin: Donnerstag, 06.02.2020, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschriften vom 15.08.2019 und 27.11.2019
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Situationsbericht zur Zuweisung, Unterbringung und Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern im Landkreis
9. Vorstellung der Arbeit der Migrationsberatungsstelle durch die ev. Kirchengemeinde St. Jakob
10. Vorstellung der Arbeit der Zerbster Tafel e.V.
11. Vorstellung der Aufgaben des Sozialamtes
12. Informationen zum Umsetzungsstand BTHG
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Zoschke
Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Ein neuer Buchstabe d) wird mit folgender Fassung eingefügt:

„d) den Beschluss über durch den Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel für Zuwendungen und die Ausreichung von Fördermitteln an Dritte für kulturelle Zwecke, Partnerschaftsprojekte und für die Förderung von Projekten im ländlichen Raum, soweit nicht der Vergabeausschuss zuständig ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 12. Dezember 2019

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 133 Absatz 1 Ziffer 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Jahresabschluss und Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/ Wolfen gGmbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 26.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 in Aktiva und Passiva mit 73.227.356,30 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.353.312,51 EUR aus.
2. Der in Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2018 der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH in Höhe von -1.353.312,51 EUR wird mit den Gewinnrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 27.06.2019 wurden gemäß § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 in Aktiva und Passiva

mit 977.856,34 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss von 114.725,26 EUR aus.

- Der ausgewiesene Jahresüberschuss 2018 der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH von insgesamt 114.725,26 EUR wird entsprechend den Gemeinnützigkeitsbestimmungen in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH am 24.06.2019 wurden gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 in Aktiva und Passiva mit 763.390,06 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von 15.133,60 EUR aus.
- Das Jahresergebnis 2018 der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH von insgesamt 15.133,60 EUR wird als Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2018

In Anwendung des § 42a Abs. 4 GmbHG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages billigte die Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 26.06.2019 den für das Geschäftsjahr 2018 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüften und testierten Konzernabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2018 in Aktiva und Passiva mit 73.726.646,41 EUR.

Die konsolidierte Bilanz und die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns weisen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von - 1.260.170,18 EUR aus.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Konzernabschluss 2018 und der Konzernlagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Konzernabschluss sowie das Prüfergebnis des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der EWG Anhalt-Bitterfeld mbH am 04.07.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH wird festgestellt.
- Der Jahresüberschussbetrag 2018 der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH in Höhe von 1.456,00 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die WRT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Halle/S. durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Weckerle geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH am 15.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für die Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH wird festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 EUR aus.

Der Jahresabschluss der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Balke und Nitschke, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flug-

platz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH am 21.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 216.945,25 EUR und einem Jahresüberschuss von 1.120,00 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.120,00 EUR wird mit dem Gewinnvortrag zum 01.01.2018 in Höhe von 40.044,06 EUR verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH zum 31. Dezember 2018 wurden durch die RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dessau-Roßlau von den Wirtschaftsprüfern Herrn B. Böhmer und Dr. M. Böhmer geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. am 08.05.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 für die Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2018 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 128.279,17 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. für das Geschäftsjahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. am 09.05.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 für die Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2018 entstandenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.932,05 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft mbH Goitzsche i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 nebst Lagebericht der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 24 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) i.V.m. § 20 der Satzung Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 30. November 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 22.12.2017, Seite 22)

Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Behandlung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) hat in seiner Sitzung am 12. September 2019 auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG LSA) i. V. m. § 12 der Satzung der KomBA-ABI über den von der AöR aufgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss der KomBA-ABI zum 31.12.2017 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2017 in Aktiva und Passiva mit 19.912.799,51 EUR festgestellt wird. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss von 2.642,84 EUR aus.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.642,84 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für 2017 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Datum vom 20. August 2019 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Gemäß § 140 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 Abs. 1 KVG LSA. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang, unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

„Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden von der AöR unter der Gesamtverantwortung des Vorstandes erstellt.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lageplan vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der KomBA-ABI sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Diese erfolgten insbesondere im Belegwesen zu ausgewählten Sachkonten, bei den vorgenommenen Rückstellungen, beim Anlagenspiegel und den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. In

Augenschein genommen wurden die Vertragsdatenbank, neu erstellte und überarbeitete Dienstabweisungen, Organisationsplan und Organigramm, Inventurunterlagen, Versicherungen und Mieterträge, Kontenrahmen und Saldenliste sowie die Entwicklung des Forderungsbestandes. Es erfolgte weiterhin ein Abgleich der Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer mit der Lohnsteueranmeldung und ein Abgleich zwischen dem Lohn- und Gehaltsaufwand mit dem Jahreslohnjournal. In die Prüfung einbezogen wurden die Abrechnung der Verwendungsnachweise gegenüber dem Bund/Land und die Nachprüfung hinsichtlich durchgeführter Bewilligungen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der KomBA-ABI sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unter Voraussetzung der Vorlage eines umsetzbaren Konzeptes zum Aufbau und zur Neustrukturierung eines qualitativen und effektiven Forderungsmanagements und der Erarbeitung der hierzu erforderlichen Arbeitsgrundlagen im Wirtschaftsjahr 2018 wurde der Jahresabschluss 2016 bestätigt.

Mit dem Projektstart zum 01. März 2018 bis 31. August 2018 und dem Projektziel der Verbesserung des bestehenden Forderungsmanagements, Analysen und dem Aufbau von inneren Verfahrensabläufen und Strukturen in diesem Bereich, wurden entscheidende Grundlagen geschaffen, um ein voll arbeitsfähigen Arbeitsbereich aufzubauen und damit dieser Forderung entsprochen. Erste Ergebnisse sollten im Jahresabschluss 2018 dargestellt und erläutert werden. Die Wertigkeit der bestehenden Forderungen wurden bereits im vorliegenden Jahresabschluss 2017 neu bewertet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der KomBA-ABI.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der KomBA-ABI und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gegen den Vorschlag des Vorstandes den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen, bestehen keine Bedenken.“

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der KomBA-ABI wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27. Januar 2020 bis einschließlich 06. Februar 2020 in der Dienststelle der Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06749 Bitterfeld - Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, Chemieparksstraße 7, Zimmer 5030, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 24. Januar 2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Organisation der Fischerprüfung

- Der Termin für die Fischerprüfung ist im Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf **Samstag, den 28.03.2020, 09:00 Uhr**, festgesetzt worden.
- Die Prüfung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld findet unter Aufsicht der unteren Fischereibehörde in **06366 Köthen (Anhalt), Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1, statt**.
- An der Fischerprüfung kann teilnehmen, wer bis spätestens zum 28.02.2020 um 12:00 Uhr persönlich den „Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung“ stellt. Der schriftliche Antrag kann bei den **Bürgerämtern** an den Standorten:
 - 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
 - 06366 Köthen (Anhalt), Marktplatz 2
 - 39261 Zerbst/Anhalt, Coswiger Straße 4
 zu den **Sprechzeiten**:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

 gestellt werden.

Gleichzeitig ist die **Prüfungsgebühr von 56,00 Euro bzw. 28,00 Euro für Jugendliche** zwischen 13 und 18 Jahren einzuzahlen.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist ein **30-stündiger Vorbereitungslehrgang**. Die Lehrgangspflicht für die Prüfung zur Erlangung eines Fischereischeines besteht aufgrund von § 31 Abs. 1 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- Die untere Fischereibehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Fischerprüfung. Als zugelassen gilt, wem nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Versagungsbescheid zugestellt wird.

- Fragen zum Ablauf der Fischerprüfung werden Ihnen gern von der unteren Fischereibehörde, Herrn Schneider, Tel.: 03493 341 462 beantwortet.

gez. Böddeker
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl vom 26.05.2019 bzw. Kreistagsnachwahl für den Wahlbereich 2 vom 22.09.2019

Übergang eines Kreistagssitzes

Nach § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit den Übergang eines Kreistagssitzes eines Kreistagsmitgliedes aus dem Kreistag auf den in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 26.09.2019 nächst festgestellten Bewerber öffentlich bekannt.

Ausgeschieden ist im Wahlbereich 6 Frau Sabine Griebsch (Bündnis 90/Die Grünen - GRÜNE).

Neues Mitglied des Kreistages ist Herr Christian Hennicke (Bündnis 90/Die Grünen - GRÜNE).

Köthen (Anhalt), 9. Januar 2020

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

1. Sitzung der Regionalversammlung am 31.01.2020

Die 1. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 31. Januar 2020, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und seiner zwei Stellvertreter
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorsitzenden
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. U. Schulze
amt. Vorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 01.10.2019

Öffentlicher Teil

05/2019
Konzeptionelle Vorbereitung der Jubiläumsfeier 20 Jahre Pegelturm am 05.06.2020

06/2019
Kündigung Vertrag Finanzierung Stelle in der Tourist Information im Wasserzentrum Bitterfeld

Muldestausee, OT Pouch, 10.10.2019

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsversammlung am 05.02.2020

Die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes Goitzsche findet am **Mittwoch, dem 05. Februar 2020 um 14.00 Uhr** in der Begegnungsstätte in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1/1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1/2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 1/3. Einwendungen zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 01.10.2019
- 1/4. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 1/5. Erhöhung Parkgebühren ((Beschlussvorlage 01/2020)
- 1/6. Lesung Haushalt 2020
- 1/7. Haushaltssatzung 2020 einschließlich Haushaltsplan gemäß §§ 100 ff. KVG LSA (Beschlussvorlage 02/2020)
- 1/8. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- 1/9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- II/1. Einwendungen zum nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 01.10.2019
 II/2. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 II/3. Neufassung Verbandsatzung
 II/4. Anfragen und Anregungen
 II/5. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lars-Jörn Zimmer
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2018

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 15.10.2019 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018. „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. August 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzungen entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Beschlüsse:

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 1. | Feststellung des Jahresabschlusses | |
| 1.1 | Bilanzsumme | 46.071.542,33 € |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 42.120.844,21 € |
| | - das Umlaufvermögen | 3.950.464,61 € |
| | - die Rechnungsabgrenzungsposten | 233,51 € |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das Eigenkapital | 6.943.091,73 € |
| | - die Investitions- und Ertragszuschüsse | 28.131.304,88 € |
| | - die Rückstellungen | 616.932,88 € |
| | - die Verbindlichkeiten | 10.380.212,84 € |
| 1.2 | Jahresgewinn | 1.420.018,24 € |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 4.354.921,41 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 2.934.903,17 € |
| 2. | Der im Wirtschaftsjahr 2018 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 1.420.018,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. | |
| 3. | Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. | |

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom **27.01.2020 bis 07.02.2020** in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken (Elbe) öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 07.01.2020

gez. M. Bauer
 Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)



Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA 12/2004), sowie der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 15.05.2014, das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eigenbetriebsverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2019 den Wirtschaftsplan beschlossen:

Erfolgsplan

Erträge	3.194.950 EUR
Aufwendungen	3.194.950 EUR
Gewinn	0 EUR
Vermögensplan	
Einnahmen	2.479.800 EUR
Ausgaben	2.479.800 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandsatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben. Der Verband erhebt im Jahr 2020 keine Umlage von den Gemeinden.

Sonstiges

Nach § 105 KVG LSA sind Über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabwendbar und die Deckung gewährleistet ist. Auszahlungen von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Aken gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 TEUR im Einzelfall als unerheblich. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Verbandsatzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe) 17.12.2019

gez. M. Bauer
 Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.12.2019 zum Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 09.01.2020 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 102 Abs. 2 der KVG LSA, in der Zeit

vom 27.01.2020 bis 07.02.2020

in der Geschäftsstelle des AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Er kann montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 10.01.2020

gez. M. Bauer
 Verbandsgeschäftsführer des AZV Aken (Elbe)



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a, 13b, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe), nachfolgend Verband genannt, erhebt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung

1. Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage (Herstellungsbeiträge),
2. Erstattungsbeiträge für die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten) und
3. Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungsanlage (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

ABSCHNITT II Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Entwässerungsanlage Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben, die an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen wäre. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. (§ 6b KAG-LSA)

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 6 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung, unter Berücksichtigung der folgenden Paragraphen, aus dem Produkt von Beitragssatz (s. § 7) und einer nutzungsbezogenen Beitragsfläche (s. § 8) berechnet.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage beträgt:

2,30 Euro/m² der beitragspflichtigen Fläche.

§ 8 Beitragsfläche

- (1) Maßstab für die Beitragsfläche ist die Grundstücksfläche, die mit einem Prozentsatz, entsprechend der Zahl der Vollgeschosse, vervielfältigt wird.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und die mit der Restfläche
 - ba) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - bb) im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die
 - ca) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
 - cb) mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben b) bb), c) ca) und c) cb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) ca) und c) cb) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 v.H. der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Un-

tergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei Flächen außer Betracht bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet; bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, wenn
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhaus festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten und/oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 BauGB) Vollgeschosse,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- g) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Buchstabe b),
- h) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- i) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der Vollgeschosse, die durch die Fachplanung festgesetzt ist, sonst die höchstzulässige Zahl.
- j) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Dies geschieht dadurch, dass der Faktor entsprechend der Vollgeschossezahl hinsichtlich der Nebengebäude unberücksichtigt bleibt. Die Regelung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(6) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur begrenzt zur Veranlagung herangezogen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 % oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Mit einer im Verbandsgebiet befindlichen Durchschnittsgröße von 1.258 m² werden damit Wohngrundstücke nur bis zu einer relevanten Beitragsfläche von 1.635 m² herangezogen. Der 1.635 m² übersteigende Flächenanteil wird mit 20 % in Ansatz gebracht.

(7) Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, werden mit 20 v. H. der Grundstücksfläche zur Berechnung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages herangezogen.

§ 9

Vorausleistungen

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, bei Grundstücken Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. Es ist davon auszugehen, dass das Grundstück innerhalb von 2 Jahren nach der Erhebung erschlossen ist.

ABSCHNITT III

Grundstücksanschluss

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband nach Einheitssätzen zu erstatten. Dabei werden bei Freigefällekanalisation folgende Einheitssätze angesetzt:

a) für den laufenden Meter Hausanschlussleitung	135,00 Euro
b) für den Hausanschlusssschacht	460,00 Euro

 Dabei gelten Abwasserhauptleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Die Kosten für die Herstellung oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses beim Druckentwässerungs- und Vakuumsystem sind dem Verband in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.
- (3) Die Kosten für die Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist, § 5 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag (Abschnitt II) und die Erstattungskosten (Abschnitt III) werden jeweils durch Bescheide festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Durch den Beitragspflichtigen kann die Zahlung der Gesamtschuld auf eigenen Wunsch in Raten gestaffelt werden:

a) Wohngrundstücke	- 1. Jahr, Grundbetrag 40 % der Gesamtschuld mindestens jedoch 2.000,00 Euro
	- 3 Folgejahre, Teilbeträge zu je 20 % der Gesamtschuld
b) gewerbliche Grundstücke	- 1. Jahr, Grundbetrag 30 % der Gesamtschuld
	- 5 Folgejahre, Teilbeträge zu je 14 % der Gesamtschuld
- (3) Gemäß Abgabenordnung erfolgt dabei eine Verzinsung von 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§§ 234 Abs. 1, 238 Abs. 1 AO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG LSA).

§ 12

Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218, 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend und mit den Maßgaben des § 13 Abs. 1 KAG LSA.
- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn

a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und	
b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.	
- (3) Der Betrag ist auch zinslos zu stunden, solange

a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146), genutzt werden oder	
b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungsperre belegt sind.	
- (4) Der Verband kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach Abschnitt II in Form einer Rente gezahlt wird.

ABSCHNITT V Abwassergebühren

§ 13 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Grundgebühren und mengenabhängige Einleitungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Beseitigungsgebühren erhoben.

§ 14 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, je Wohneinheit erhoben. Der Verband ist berechtigt, die Anzahl der Wohneinheiten zu schätzen, wenn diese vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.
- (2) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen,
 - b. eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren),
 - c. ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Abguss und Toilette
- (3) Für jede abgrenzbare Wohnung auf nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird eine Grundgebühr nach Wohneinheiten erhoben.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene Wohneinheit 9,95 Euro/Monat.
- (5) Für gewerbliche und andere nicht zu Wohnzwecken genutzten Verbrauchsstellen wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

bis Qn	2,5	9,95 EURO/Monat
bis Qn	6	24,00 EURO/Monat
bis Qn	10	40,00 EURO/Monat
bis Qn	15	60,00 EURO/Monat
bis Qn	40	160,00 EURO/Monat
bis Qn	60	240,00 EURO/Monat
bis Qn	150	600,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 15 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Abwassermenge berechnet, welche der zentralen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, dabei ist die Berechnungseinheit 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers über die zentrale Entwässerungsanlage beträgt die Gebühr einheitlich im Verbandsgebiet: **2,50 Euro / m³**
- (3) Als in die zentrale Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Die dem Schmutzwasserkanal zugeführten Wassermengen sind durch Wassermesser zu ermitteln. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung;
Der Nachweis der zugeführten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Was-

sermenge vom Verband unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist kein Wasserzähler vorhanden oder wird bei vorhandenem Wasserzähler weiteres Schmutzwasser oder Grund-, Quell-, Drainage- oder Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung des Verbandes eingeleitet, wird die eingeleitete Menge durch den Verband geschätzt.

- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats mitzuteilen. Der Nachweis hat, sofern eine Messung mit Wasserzähler erfolgt, mit einem gut lesbaren Foto zu erfolgen, im Übrigen mit prüfbaren anderen Unterlagen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich beim Verband zu stellen. Der Nachweis nach Satz 1 kann grundsätzlich nur durch besondere, fest installierte Wasserzähler geführt werden. Die neu angemeldeten sowie die ersetzten Wasserzähler werden vom Verband abgenommen. Die zu diesem Zeitpunkt erfassten Zählerstände gelten als Anfangsstand. Wassermengen, die vor Abnahme durch den Verband gemessen wurden, werden nicht berücksichtigt. Bei Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ im Jahr als nachgewiesen. Die Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Diese anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Das in die zentrale Entwässerungsanlage gelangte Niederschlags- und Fremdwasser kann auf der Grundlage einer Vereinbarung vom Verband gegenüber der Mitglieds-gemeinde oder dem privaten Nutzer abgerechnet werden.
- (8) Für Sonderentsorgungen, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalien von mehr als 30 v.H. des Grenzwertes übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. Die Belastung ist durch Analysen nachzuweisen.
- (9) Im Rahmen der Auskunft- und Duldungspflicht hat, soweit sich der Verband bei der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen (nach § 15 Abs. 1) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt. Für das Verbandsgebiet des Verbandes sind dies:
 1. Stadtwerke Aken
 2. Midewa mbH
 3. Städtische Werke Magdeburg

§ 16 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Entsorgungsmenge des entnommenen Schmutzwassers bzw. des entnommenen Fäkalenschlammes berechnet, welches von den nicht zentral angeschlossenen Grundstücken nach Maßgabe des Verbandes abtransportiert wird. Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser bzw. 1 m³ Fäkalenschlamm. Die Abwassermenge wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt oder nach Raumgröße der dezentralen Anlage berechnet. Die jeweilige Entsorgungsmenge ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt einheitlich im Verbandsgebiet für
 - a) Abwasser aus einer abflusslosen Grube: **17,76 Euro/m³**
 - b) Fäkalenschlamm aus Hauskleinkläranlage: **23,31 Euro/m³**
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung verbandsfremder häuslicher Abwasser, bei Anlieferung an die zentrale Kläranlage des Verbandes, beträgt: **12,00 Euro/m³**.
- (4) Einzelentsorgungen werden über eine gesonderte Vereinbarung mit dem Entsorgungspflichtigen abgerechnet.

§ 17 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Einleitungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder ihr vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme.
- (2) Die Grundgebührenpflicht für zentral angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Tag mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschild-

ner. Gebührenschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 30.01.2002 (BGBl. I S. 562).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld Tag genau zum Übergangsstichtag auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind.

§ 19

Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (2) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Abwasserbeseitigungsgebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbekanntgebens für jeden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitraum für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (4) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen aufgrund der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten, und zwar jeweils vierteljährlich gerechnet ab Bekanntgabe des Vorjahresbescheides. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich die Abwassermenge im Laufe des Kalenderjahres um mehr als 50 v. H. gegenüber dem Vorjahr verändert, so hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich zu informieren.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 15 Abs. 3 c) S. 3 den Nachweis der verbrauchten und/oder der zurückgehaltenen Wassermenge nicht erbringt,
 - b) § 15 Abs. 5 die Wassermengen nicht fristgemäß oder gar nicht anzeigt,
 - c) § 20 Abs. 1 keine Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist,
 - d) § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - e) § 21 Abs. 2 nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder nicht anzeigt, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) i. V. m. §§ 53 — 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA, S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.01.2003 einschließlich ihrer Änderungen vom 23.11.2004, 30.10.2007, 18.11.2010, 27.11.2013 und 30.11.2016 außer Kraft.

Aker (Elbe), 07.01.2020

gez. Bauer

Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (zu §§ 2, 4, 6 Abs. 2 h).

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit,
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein gebührenpflichtiger Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Tarifnummer 7 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um den Umfang der Rücknahme.
- (4) Eine Rückerstattung von gezahlten Rechtsbehelfskosten im Falle einer ganzen oder teilweisen Aufhebung oder Rücknahme des Rechtsbehelfsbescheides erfolgt nicht, wenn die Aufhebung bzw. Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 €).
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen;
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Abwasserzweckverband gegenüber abgegebene

oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vorschuss und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten bzw. von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA, S. 50, 51) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinn gemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 16.06.1998 einschließlich ihrer beiden Änderungen vom 28.02.2002 und 31.08.2004 außer Kraft.

Aken (Elbe), 07.01.2020


gez. Bauer
Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



Kostentarif vom 07.01.2020 zu §§ 2, 4, 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 07.01.2020

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Technische Dokumentationen und Zeichnungspläne (Technische Stellungnahmen, Netzpläne, usw.)	
1.1	im Format DIN A 5	1,00
1.2	im Format DIN A 4	2,00
1.3	im Format DIN A 3	3,00
1.4	im Format DIN A 2	4,00
1.5	im Format DIN A 1	6,00
1.6	im Format DIN A 0	8,00
2.	Abgabe von Druckstücken und Kopien (Satzungen, Informationsmaterial, usw.)	
2.1	Kopien im Format A 5	0,10
2.2	Kopien im Format A 4	0,15
2.3	Kopien im Format A 3	0,30
3.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede Stunde	26,00
4.	Bescheinigung	
4.1	über öffentliche Abgabe, für jedes zurückliegende Jahr	5,00
4.2	für alle übrigen Bescheinigungen	10,00

5.	Nachforschungen aus Konten und Akten	
5.1	Feststellung zu einzelnen Buchungen	13,00
5.2	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	13,00
6.	Genehmigungen, Abnahmen, Gutachten	
6.1	Entwässerungsgenehmigung für ein Grundstück	20,00
6.2	Abnahme der Abwasseranlage und Freistellungen vor Ort mindestens	26,00
6.3	Freistellungsanträge	60,00
6.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	100,00
6.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln erforderlich werden	150,00

Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA) hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Versammlung am 03.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Beschluss 06/2019 vom 03.12.2019

Die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 mit folgenden Festsetzungen:

1.	Im Erfolgsplan mit	Erträgen	in Höhe von	1.139.460 EUR
		Aufwendungen	in Höhe von	1.072.430 EUR
		Jahresergebnis		67.030 EUR
2.	Im Vermögensplan	Einnahmen	in Höhe von	341.350 EUR
		Ausgaben	in Höhe von	341.350 EUR

2.1 Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt.

2.2 Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2020 in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000 EUR festgelegt.

2. Vorlagebestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 06/2019 der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 03.12.2019 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss-Nr. 06/2019 des Wirtschaftsplanes 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 102 Abs. (2) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ab dem 27. Januar 2020, zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des TZV Zörbig, in 06780 Zörbig, Lange Straße 34 in den Dienststunden,

Montag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr öffentlich aus.

Zörbig, 07.01.2020

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Hinweisbekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig zur Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Der Trinkwasserzweckverband Zörbig hat in seiner Versammlung am 03.12.2019 mit Beschluss Nr. 08/19 die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung mit dem Aktenzeichen 15/15 40 03-121/2019-1/Ta vom 05.12.2019 wurde von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Amtsblatt Ausgabe 24 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 16.12.2019 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung weist der Trinkwasserzweckverband Zörbig ausdrücklich hin.

Zörbig, 7.01.2020
gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des AZV Raguhn-Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) hat der Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig in seiner Versammlung am 05.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

1. Beschluss 04/19 vom 05.12.2019

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 mit folgenden Festsetzungen:

1.	Erfolgsplan	EURO
	Erträge	4.447.000,00
	Aufwendungen	3.692.600,00
	Jahresergebnis	754.400,00
2.	Vermögensplan	
	Einnahmen	3.202.990,00
	Ausgaben	3.202.990,00

2.1 Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt

2.2 Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2020 in Anspruch genommen werden können, wird auf 450.000,00 EUR festgelegt.

2. Vorlagenbestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2019 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 04/19 der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig vom 05.12.2019 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss 04/19 des Wirtschaftsplanes 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA), ab dem 27.01.2020 zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig, in 06780 Zörbig, Lange Straße 34 in den Dienststunden,

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zörbig, 10.01.2020

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Verbandsversammlung am 10.02.2020

Die nächste Versammlung des AZV Westliche Mulde findet am

10.02.2020 um 16.00 Uhr

in der Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, großer Beratungsraum statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
- TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
- TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 25.11.2019
- TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2019 und Berichterstattung zur Umsetzung der Beschlüsse aus 2019
- TOP 5 - Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- TOP 6 - Beschlussfassung zur Neufassung der Beitragssatzung
- TOP 7 - Vorstellung und Bestätigung der Abwasserbeseitigungskonzepte Schmutzwasser für die Mitgliedsgemeinden Landsberg, Raguhn-Jeßnitz und Zörbig
- TOP 8 - Informationen, Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben

gez. Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin
Abwasserzweckverband Westliche Mulde